

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 77/18

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019 der Stadt Erftstadt, „Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)“, OT Köttingen – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Industriegebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.10.2018, Az.: 35.2.11-33-59/18, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 04.07.2018 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 019 der Stadt Erftstadt, E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West), wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019 der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg West, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 019 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

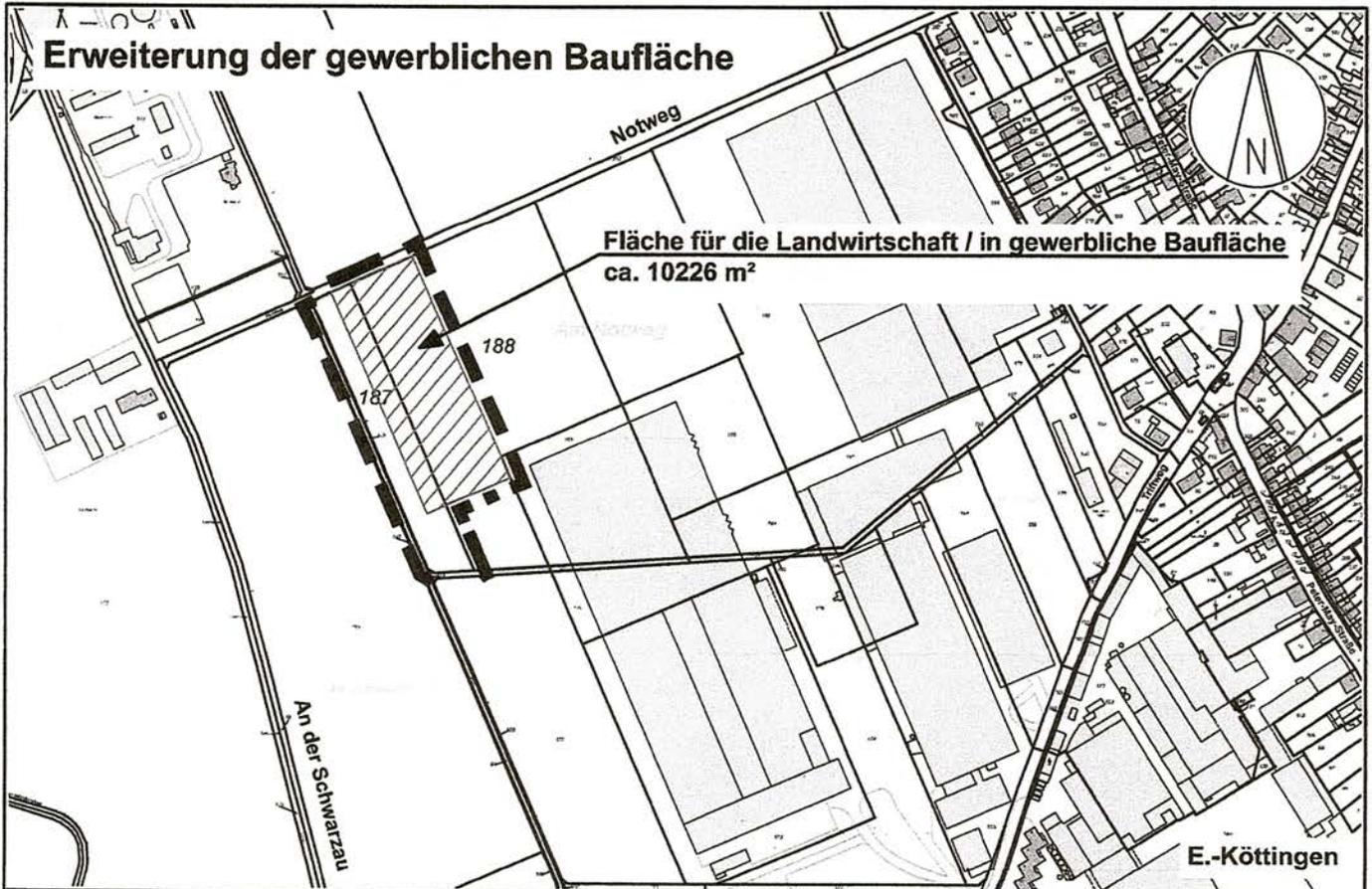
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 06. 12. 2018


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 19, E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erfstadt, 3.12.2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016; Stand 04/2016
Maßstab: 1 : 5.000